

5

Neu

Satzung  
des Vereins für Leibesübungen Dielmissen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Verein für Leibesübungen (VfL). Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Holzminden unter dem Namen Verein für Leibesübungen Dielmissen von 1958 e.V. eingetragen. (Registernummer 396).
3. Sitz des Vereins ist Dielmissen.

§ 2

Mitgliedschaft, Zweck und Aufgabe

1. Die Mitgliedschaft ist weder nach der Zahl, noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Mitglieder können sein:

Leibesübungen treibende Mitglieder

- a) über 18 Jahre alt mit Stimmrecht
- b) 14-18 Jahre alte Jugendliche ohne Stimmrecht
- c) bis 14 Jahre alte Kinder ohne Stimmrecht

Passive Mitglieder, welche außer der Beitragszahlung keine Pflichten, aber alle Rechte haben.

Ehrenmitglieder, die die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder haben, jedoch keinerlei Pflichten besitzen.

Der Vorstand kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.

Weiter werden die unter 1 b und c genannten Jugendlichen und Kinder in einer besonderen Vereinsjugendabteilung zusammengefaßt. Sämtliche Bestimmungen dieser Satzung haben dann sinngemäß auch für diese Jugendabteilung Gültigkeit. Die Leitung der Jugendabteilung obliegt dem Jugendsportausschuß unter Führung des Vereinsjugendfachwartes.

2. Der VfL ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
3. Der VfL vertritt den Amateur-Gedanken.
4. Zweck und Aufgabe des VfL ist es insbesondere:
  - a) die Entwicklung des Fußballsports und des Sports im Allgemeinen zu fördern.
  - b) die sportliche und allgemeine Jugendarbeit zu fördern.

§ 3

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben des VfL sind: rot/schwarz

#### § 4

##### Gemeinnützigkeit

1. Der VfL verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VfL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.  
(siehe § 12, Absatz 3)

#### § 5

##### Aufnahme

Wer als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, muß sich beim Vorstand unter Angabe von Vor- und Zunamen, Alter, Beruf sowie Heimatanschrift durch einen Gesuch melden. Die neu aufzunehmenden Mitglieder werden allen Vereinsmitgliedern durch Aushang an der Vereinstafel bekanntgegeben. Erhebt sich innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch, so kann der Vorstand die Aufnahme mit 3/4 Stimmenmehrheit des Gesamtvorstandes beschließen. Nach Aushändigung der Mitgliedskarte und nach Kenntnisnahme der Satzung beginnt die Mitgliedschaft. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit.

## § 6

### Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluß

Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, muß dieses dem Vorstand schriftlich anzeigen.

Der Austretende bleibt bis zum Schluß des laufenden Kalender-  
vierteljahres zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit  
3/4 Stimmenmehrheit aus folgenden Gründen beschlossen werden:

1. wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins und  
gegen die sonstigen Bestimmungen der Satzungen,
2. wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des  
Vereins.
3. wegen unehrenhaften Betragens,
4. wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes oder eines  
Vertreters widersetzt,
5. wenn es im Verein für Übertritt zu einem anderen Verein  
ähnlicher Sportart Stimmung macht.

Aus anderen Gründen kann ein Mitglied nur auf Antrag des zuständigen  
Fachwartes durch Beschluß der Hauptversammlung mit einfacher  
Mehrheit der Stimmen ausgeschlossen werden.

Der Beschluß der Ausschließung ist gerichtlich unanfechtbar.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verliert das Mitglied alle seine  
Rechte an den Verein und seinem Vermögen, bleibt jedoch für jeden  
dem Verein zugefügten Schaden sowie für rückständige Beiträge  
haftbar.

## § 7

### Beiträge:

Die Aufnahmegebühr und der Beitrag werden von der Hauptversammlung  
jährlich festgesetzt.

Der Beitrag ist in 1/4-jährlichen Raten im voraus zu entrichten.

Die Beitragspflicht neu aufgenommenen Mitglieder beginnt mit dem  
Tage der Aufnahme. Angefangene Monate werden voll gerechnet.

### Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1.1. bis 31.12.

Generalversammlungen sind in den ersten zwei Monaten des Geschäfts-  
jahres einzuberufen.

## § 9

### Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schriftwart
- e) dem Kassenwart
- f) dem Jugendwart
- g) den Fachwarten

Vorstand wird in der ordentlichen Hauptversammlung  
Spieljahres auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Wahlbeschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit  
faßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die  
Wahl durch Zuruf ist gestattet, falls kein Widerspruch  
erhoben wird.

2. Der Verein für Leibesübungen Dielmessen von 1958 e.V.  
wird gerichtlich und außergerichtlich durch folgende  
5 Vorstandsmitglieder vertreten:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schriftwart
- e) dem Kassenwart

Zur rechtsgültigen Vertretung sind von diesen 5 genannten  
Vorstandsmitgliedern mindestens 2 erforderlich und genügend.

3. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu leiten, das  
Vereinsvermögen zu verwalten, die Monats- und Hauptversamm-  
lungen zu berufen und deren Beschlüsse auszuführen sowie die  
Platz- und Hausordnung festzusetzen.

4. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden  
einzuberufen. Diese sind beschlußfähig, wenn mindestens die  
Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit mit Ausnahme von  
§ 5, Absatz 3 und § 6, Absatz 3.  
Über die Vorstandssitzungen muß ein Protokoll geführt werden  
und von einem Vorsitzenden nebst Schriftwart unterschrieben  
werden.

5. Scheidet während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Vorstand  
ein Mitglied aus, so übernimmt  
der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden  
der 3. Vorsitzende den 2. Vorsitzenden  
der Schriftwart den Kassenwart  
der Kassenwart den Schriftwart.  
Sein Amt endet mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.

#### § 10

##### Geschäftsverteilung:

1. Der 1. Vorsitzende hat die Oberaufsicht über die Geschäfts-  
verwaltung, beruft die Vorstands- und Ausschusssitzungen und  
gegenzeichnet die Versammlungs- und Sitzungsberichte und den  
Schriftwechsel. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfalle den 1. Vorsitzen-  
den. Der 3. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfalle den  
2. Vorsitzenden.
3. Der Schriftführer führt die Mitglieds- und Anwesenheitsliste  
verfaßt die Sitzungs- und Versammlungsberichte.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über  
Einnahme und Ausgabe und über den gesamten Vermögensbestand  
des Vereins ordnungsgemäß Buch.  
Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und  
leistet Zahlungen, soweit sie vom Vorstand durch Unterschrift  
genehmigt sind.

5. Der Jugendwart hat die Aufgabe, im Vorstand bzw. Ausschuß der Vereins- und Jugendabteilung die sportlich und geistig kulturelle Arbeit zu überwachen und zu betreuen. Er hat sich an die von Vorstand gegebenen Richtlinien zu halten und desgleichen die Anordnungen der Sportverbände und öffentlichen Jugendorgane zu befolgen.
6. Die Fachwarte sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes innerhalb ihrer Abteilungen verantwortlich. Im übrigen haben sich die Fachwarte an die vom Vorstand gegebenen Richtlinien zu halten.

#### § 11

##### Kassenprüfer:

- a) Von der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten.  
Dieses muß wenigstens einmal jährlich geschehen.
- b) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie können aber zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme herangezogen werden.

#### § 12

##### Versammlungen:

Es finden statt:

- a) Monatsversammlungen nach Bedarf
- b) eine ordentliche Hauptversammlung in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres
- c) außerordentliche Hauptversammlungen nach Bedarf.

1. Die Monatsversammlungen dienen zur Abwicklung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören.

Einladungen erfolgen dazu durch den Schriftwart, mindestens 48 Stunden vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang an der Vereinstafel. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit.

2. Den Hauptversammlungen bleiben folgende Punkte zur Entscheidung vorbehalten:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Rechnungsführer
  - c) Genehmigung der Jahresberichte
  - d) Rechnungsablage und Kassenprüfer
  - e) Satzungsänderung
  - f) Entscheidung über die Berufung eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Veräußerung von Vereinsgegenständen und Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt vom Schriftführer mindestens 2 Tage, in dringenden Fällen 3 Tage vorher durch Bekanntmachung an der Vereinstafel. Der 1. Vorsitzende hat der Hauptversammlung einen Jahresbericht zu erstatten. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihm hierzu die verlangten Unterlagen zu geben.

Die Hauptversammlungen sind sofort nach der Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig.  
Bei Abstimmung in der Hauptversammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Ausgenommen § 5, Absatz 4. Weiter ist für Satzungsänderung 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich

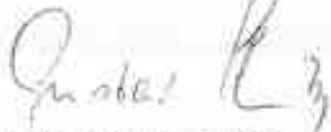
**33 Auflösung:**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn 9/10 Mehrheit durch Beschluß in einer Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschließt.  
Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand bis nach Beendigung der Liquidation in seinem Amt.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei sonstiger steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dielmessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 11.8.1995 angenommen.

Die Satzung vom 02.08.1991 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Dielmessen, d. 11.8.1995



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender